

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 272/2018

Sitzung vom 3. Oktober 2018

### **960. Postulat (Code of Conduct zur Bestellung von Führungsorganen in selbständigen Organisationen)**

Kantonsrätin Linda Camenisch, Wallisellen, und Kantonsrat Marcel Lenggenhager, Gossau, haben am 10. September 2018 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, einen Code of Conduct zu erlassen und zu veröffentlichen, der die regierungsrätliche Bestellung von Führungsorganen selbständiger Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts sowie privater Organisationen regelt, bei welchen der Kanton eine namhafte Beteiligung hat, beispielsweise (nicht abschliessend) des Universitätsspitals Zürich, der Psychiatrischen Universitätsklinik, des Kantonsspitals Winterthur, der Universität Zürich, der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürich Unterland, der Gebäudeversicherung Zürich, des Flughafens Zürich AG, der Abraxas Informatik AG, der Opernhaus Zürich AG, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften und der Schweizerischen Nationalbank.

#### *Begründung:*

Das Verfahren des Regierungsrats zur Bestellung von Führungsorganen selbständiger Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts und privater Organisationen, bei welchen der Kanton eine namhafte Beteiligung hat, ist nicht geregelt. Die Auswahl der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger erfolgt uneinheitlich und aufgrund nicht einsehbarer Kriterien. Während z. B. bei neuen Gremien zu deren Besetzung eine öffentliche Ausschreibung erfolgt (so neulich bei den Spitalräten für die Psychiatrische Universitätsklinik und die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürich Unterland), erfolgt bei Ersatzwahlen keine Ausschreibung (so jüngst beim Spitalrat Universitätsspital Zürich).

Eine Regelung für ein einheitliches und transparentes Vorgehen drängt sich auf, zumal es sich um eine hohe Zahl selbständiger Organisationen handelt, die im Eigentum des Kantons sind oder an denen der Kanton eine namhafte Beteiligung aufweist und die durch vom Regierungsrat gewählte Mandatsträgerinnen und -träger strategisch geführt werden.

Ein Code of Conduct, in dem das Auswahlverfahren geregelt und Kriterien definiert sind, erleichtert es dem Kantonsrat, die regierungsrätliche Bestellung von Führungsorganen nachzuvollziehen oder bei Abweichungen vom Code of Conduct in Frage zu stellen und so seine Oberaufsicht

wahrzunehmen. Der Code of Conduct des Regierungsrats soll zum Beispiel die öffentliche Ausschreibung, Anforderungen betreffend Kompetenzen, ein Höchstalter für amtierende Mandatsträgerinnen und Mandatsträger oder ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis für die Führungsorgane zur Regel erheben.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Linda Camenisch, Wallisellen, und Marcel Lenggenhager, Gossau, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Das Postulat geht davon aus, dass das Verfahren zur Bestellung von Führungsorganen selbstständiger Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts und privater Organisationen, bei denen der Kanton eine namhafte Beteiligung hat, nicht einheitlich für alle Führungsorgane geregelt sei. Dies trifft allerdings nicht zu. In § 55 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR, LS 172.11) bestehen allgemeine Vorgaben des Regierungsrates für die Bezeichnung von Vertretungen in Unternehmungen, Anstalten und anderen Organisationen. Vorgegeben sind die Gesamtwahl bzw. -erneuerung jeweils zu Beginn der Amtsdauer des Regierungsrates aufgrund von Nominationen der Direktionen, eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren, die Möglichkeit der Wiederwahl, die ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter sowie das Höchstalter von 70 Jahren bei der Wahl oder Wiederwahl. Damit ist die rechtliche Grundlage vorhanden, die es dem Kantonsrat erlaubt, seine Oberaufsicht wahrzunehmen und die Einhaltung dieser Vorgaben durch den Regierungsrat zu überprüfen.

2. Über die in § 55 VOG RR bereits heute verankerten Anforderungen hinaus schlägt das Postulat beispielhaft weitere rechtlich zu verankernde Anforderungen an die Bestellung der Führungsorgane selbstständiger Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts und privater Organisationen vor. Der Regierungsrat lehnt diese allgemeinen Anforderungen aus folgenden Gründen ab:

– *Anforderungen an Kompetenzen:* Gemäss PCG-Richtlinie 12.2 legt der Regierungsrat für jede bedeutende Beteiligung des Kantons gesondert ein Anforderungsprofil für die Wahl ins oberste Führungsorgan fest. Dies, weil die Beteiligungen sehr unterschiedliche Aufgaben erfüllen. So bedingt die Führung eines Spitals andere Anforderungen an die Qualifikation der Mitglieder des Führungsorgans als diejenige des Opernhauses oder der Elektrizitätswerke. Allgemeine Anforderungen an die Kompetenzen aller Führungsorgane sind deshalb nicht zweckmässig.

- *Öffentliche Ausschreibung*: Die Mehrzahl der Mandate zur Vertretung des Kantons in Führungsorganen selbstständiger Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts und privater Organisationen wird im Rahmen von Teilzeitpensen ausgeübt. Die dafür infrage kommenden Kandidatinnen und Kandidaten sind meist bereits in anderer Funktion erwerbstätig und suchen nicht aktiv nach einem neuen Engagement. Eine Ausschreibung brächte deshalb oft nicht das gewünschte Ergebnis und damit unnötigen Mehraufwand mit sich.
- *Anforderungen an ein transparentes Verfahren*: An die Transparenz des Behördenhandelns bestehen mit Art. 49 und 17 der Kantonsverfassung (LS 101) allgemeine Anforderungen, die allerdings aufgrund der Persönlichkeitsrechte der von einem Wahlverfahren betroffenen Personen nur begrenzt wahrnehmbar sind. Die Behörden sind allgemein zu rechtsstaatlichem Handeln verpflichtet, wie u. a. zum Ausstand bei einer Wahl im Fall eines Interessenkonflikts. Rechtssystematisch wäre es nicht zweckmässig, diese bestehenden allgemeinen Anforderungen an das Behördenhandeln zusätzlich noch gesondert für die Bestellung von Führungsorganen zu verankern.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 272/2018 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**